

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 5/4 RA 45/93

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Berlin, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 12. Dezember 1995 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. B a l t z e r, die Richter B e n d e r und Dr. F i c h t e sowie die ehrenamtliche Richterin W e s t p h a l und den ehrenamtlichen Richter v a n S t a a für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 17. März 1993 wird zurückgewiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten auch für das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Klägerin begehrt vom beklagten Rentenversicherungsträger die Zulassung zur Nachentrichtung von Beiträgen gemäß § 21 Abs 1 Satz 3 iVm § 10 des Gesetzes zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG).

Die Klägerin ist israelische Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in Israel; sie ist Verfolgte iS des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG). Im August 1982 beantragte sie bei der Beklagten die Zulassung zur Nachentrichtung von Beiträgen gemäß Art 12 der Durchführungsvereinbarung zum Deutsch-Israelischen Sozialversicherungsabkommen (DV/DISVA) unter Anerkennung von Fremdbeitragszeiten gemäß § 17 Abs 1 Buchst b des Fremdrentengesetzes (FRG) in der Fassung bis zum 31. Dezember 1989 (aF) sowie die Gewährung von Altersruhegeld. Mit Schreiben vom 12. September 1984 forderte die Beklagte die Klägerin zur Konkretisierung der nachzuentrichtenden Beiträge nach Art 12 DV/DISVA auf und teilte "vorbehaltlich einer Anrechnung im Leistungsfall" die Berücksichtigung rechtserheblicher Beitragszeiten gemäß § 15 FRG für die Zeit vom 1. Januar 1930 bis 31. August 1939 sowie anschließende Verfolgungersatzzeiten ab 1. September 1939 mit. Nach Konkretisierung des Beitragsnachentrichtungsantrags und entsprechender Entrichtung freiwilliger Beiträge für Zeiten von Januar 1956 bis Juni 1980 lehnte die Beklagte die Anrechnung in Polen zurückgelegter Zeiten der Klägerin mit Bescheid vom 28. März 1985 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. Januar 1986 ab. Im anschließenden Klage- und Berufungsverfahren (Az des Landessozialgerichts <LSG> Berlin: L 6 An 130/87) wurde der Bescheid der Beklagten aufgehoben, weil diese in ihrer Mitteilung vom 12. September 1984 die dort aufgeführten Beitragszeiten rechtsverbindlich festgestellt habe. Mit Rentenbescheid vom 18. Januar 1990 gewährte die Beklagte der Klägerin daraufhin Altersruhegeld unter Berücksichtigung der in Polen zurückgelegten Beitragszeiten.

Im Mai 1990 beantragte die Klägerin erneut ua die Anerkennung von Fremdrentenzeiten und die Zulassung zur Nachentrichtung von Beiträgen gemäß §§ 21, 22 WGSVG. Mit bestandskräftig gewordenem Bescheid vom 13. Dezember 1990 lehnte die Beklagte die Herstellung von Versicherungsunterlagen gemäß § 17a FRG in der Fassung ab 1. Januar 1990 (nF) ab. Mit weiterem Bescheid vom 20. Dezember 1990 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 25. Juli 1991 lehnte die Beklagte den Beitragsnachentrichtungsantrag ab, weil die bei der Klägerin anerkannten Fremdrentenzeiten bei der Rentengewährung für die Klägerin bereits als Pflichtbeiträge berücksichtigt worden seien; es handele sich im Falle der Klägerin mithin nicht um eine erstmalige Anrechnung der Zeiten gemäß § 17 Abs 1 Buchst b FRG nF.



Auf die hiergegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) die Beklagte unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, die Klägerin gemäß §§ 21, 10 WGSVG zur Nachentrichtung von Beiträgen zuzulassen (Urteil vom 1. April 1992). Auf die Berufung der Beklagten hat das LSG das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 17. März 1993). Zur Begründung hat es ausgeführt: Die Klägerin sei erstmalig aufgrund des Schreibens der Beklagten vom 12. September 1984 durch die Berücksichtigung von Fremdretenzeiten begünstigt worden. Unerheblich sei, daß die Anrechnung der Beitragszeiten auf einem möglichen Irrtum der Beklagten über die Rechtswirkungen dieses - als unverbindliche Mitteilung gedachten - Schreibens beruhte. Diese Zeiten seien als Pflichtbeitragszeiten anerkannt und bei der Berechnung des Altersruhegeldes der Klägerin berücksichtigt worden. Die Klägerin sei nicht darauf angewiesen, daß ihre Rente durch die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 10 WGSVG in der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung zahlbar gemacht werde.

Die Klägerin rügt mit ihrer - vom Bundessozialgericht (BSG) zugelassenen - Revision eine Verletzung des § 21 Abs 1 Satz 3 iVm § 10 WGSVG. Sie ist der Ansicht: Nach dem Wortlaut des § 21 Abs 1 Satz 3 WGSVG werde die erstmalige Anrechnung von Fremdbeitragszeiten auf § 17 Abs 1 Buchst b FRG nF bezogen. Unerheblich sei mithin, ob Fremdbeitragszeiten vor dem 1. Januar 1990 aus irgendwelchen Gründen bereits anerkennungsfähig gewesen seien. Nach § 17 Abs 1 Buchst b FRG nF seien die berücksichtigungsfähigen Zeiten vom 1. Januar 1930 bis 31. August 1939 jedoch frühestens ab 1. Januar 1990 berücksichtigungsfähig geworden. § 21 WGSVG könne nach Sinn und Zweck der Vorschrift nicht auf die Zielrichtung reduziert werden, die Zahlbarmachung von Fremdreten ins Ausland zu sichern. Seinem Entschädigungscharakter entsprechend sei er vielmehr Grundlage dafür, eine umfassende Alterssicherung mit hoher Renteneffektivität zu erreichen. Hätte der Gesetzgeber die Nachentrichtung nach § 21 Abs 1 Sätze 1 und 3 iVm § 10 WGSVG nur als nachrangige Hilfsnachentrichtung gestalten wollen, so hätte dies in der Gesetzesformulierung seinen Ausdruck finden müssen.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Berlin vom 17. März 1993 aufzuheben,
hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Sie führt ergänzend aus: Die Klägerin habe die Nachentrichtungsfrist des § 10 WGSVG aF (31. Dezember 1975) versäumt, die



des Art 12 DV/DISVA (13. Juni 1983) dagegen eingehalten. Es bestehe keine innere Rechtfertigung, die Klägerin über das ihr bisher Gewährte hinaus aus dem "Herstellungsgedanken" zu begünstigen. Nach der Gesetzesbegründung zur Neufassung des WGSVG (BT-Drucks 11/4124, S 226) habe für den Gesetzgeber die Zahlbarmachung der Fremdreutenbeitragszeiten (§ 98 Angestelltenversicherungsgesetz <AVG>) im Vordergrund gestanden, nicht aber die Absicht, in jedem Fall eine besonders lukrative Nachentrichtungsmöglichkeit erneut zu eröffnen.

II

Die zulässige Revision ist unbegründet.

Das LSG hat zutreffend entschieden, daß die Klägerin keinen Anspruch auf Zulassung zur Nachentrichtung von Beiträgen gemäß § 21 Abs 1 Satz 3, § 10 WGSVG iVm § 17 Abs 1 Buchst b FRG nF hat.

Gemäß Abs 1 Satz 3 des durch das Rentenreformgesetz 1992 (RRG'92) neu eingefügten § 21 WGSVG können Verfolgte, für die nach § 17 Abs 1 Buchst b letzter Halbsatz FRG nF Beitragszeiten nach dem FRG erstmals zu berücksichtigen sind, Beiträge nach Maßgabe des § 10 WGSVG in der bis zum 31. Januar 1991 geltenden Fassung nachentrichten. § 17 Abs 1 Buchst b letzter Halbsatz FRG nF begünstigt Personen, deren Ansprüche nach der Verordnung vom 22. Dezember 1941 (Ostgebiete-Verordnung <RGBl I S 777>) ausgeschlossen waren.

Der Anspruch der Klägerin scheitert daran, daß durch die Neuregelung des § 17 Abs 1 Buchst b FRG durch das RRG'92 nicht erstmals die Möglichkeit geschaffen worden ist, die von ihr zurückgelegten polnischen Beitragszeiten bei der Berechnung ihres Altersruhegeldes zu berücksichtigen. Die Berücksichtigungsfähigkeit dieser Zeiten hat die Beklagte vielmehr bereits mit Schreiben vom 12. September 1984 anerkannt (rechtskräftiges Urteil des LSG Berlin vom 20. April 1988 - L 6 An 130/87 -). Dies führte zur Gewährung des Altersruhegeldes für die Klägerin durch Rentenbescheid der Beklagten vom 18. Januar 1990.

Die Klägerin gehört nach den den Senat bindenden (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>) tatsächlichen Feststellungen des LSG zum Personenkreis der Verfolgten des Nationalsozialismus. Nach der Neufassung des § 17 Abs 1 Buchst b FRG mit Wirkung zum 1. Januar 1990 waren in der Versicherung der Klägerin daher Beitrags- und Beschäftigungszeiten iS der §§ 15, 16 Abs 2 FRG anrechenbar. Die Wiedereröffnung des außerordentlichen Nachentrichtungsrechts gemäß § 21 Abs 1 Satz 3 WGSVG scheitert indes daran, daß für die Klägerin die nach § 17 Abs 1 Buchst b letzter Halbsatz FRG nF anrechenbaren Beitragszeiten durch die Neufassung des FRG nicht "erstmals" berücksichtigungsfähig geworden sind.



Zwar heißt es in der Amtlichen Begründung zum RRG'92 (BT-Drucks 11/4124 S 225, 226) in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BSG, daß es den vertriebenen Verfolgten grundsätzlich nicht zum Nachteil gereichen dürfe, wenn sie sich vor dem Verlassen des Vertreibungsgebietes wegen der Verfolgungsmaßnahmen durch die Nationalsozialisten vom deutschen Sprach- und Kulturkreis abgewandt hätten; Personen, die vor Ablauf dieser Fristen in der Lage gewesen wären, Nachentrichtungsmöglichkeiten zu nutzen oder günstiger zu nutzen, als sie dies tatsächlich getan hätten, könnten auf Antrag das Nachentrichtungsrecht wahrnehmen, sofern sie zum damaligen Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 20 WGSVG aF erfüllt hätten und die Voraussetzungen des § 20 WGSVG in der jetzigen Fassung erfüllten. Die Inanspruchnahme einer günstigeren Beitragsnachentrichtungsmöglichkeit setzt indes nach dem eindeutigen Wortlaut des § 21 WGSVG nF voraus, daß der Verfolgte bereits vor Ablauf der Frist für die Nachentrichtung des § 10 WGSVG am 31. Dezember 1975 einen Antrag gestellt hat, der später abgelehnt worden ist. Denn die erneute Ausübung des Nachentrichtungsrechts setzt nach § 21 Abs 1 Satz 2 WGSVG nF, auf den Satz 3 der Vorschrift Bezug nimmt, voraus, daß der Verfolgte die Nachentrichtung in einer Weise genutzt hat, die sich durch das erstmalige Berücksichtigen von Beitragszeiten oder Beschäftigungszeiten nach dem FRG als ungünstig erweist. Die Klägerin hat jedoch erstmals im August 1982 die Zulassung zur Nachentrichtung von Beiträgen (nach Art 12 DV/DISVA) beantragt und (nach dieser Vorschrift) die Beitragsnachentrichtung auch durchgeführt. Für sie eröffnet sich die Beitragsnachentrichtungsmöglichkeit gemäß §§ 21 Abs 1 Satz 3, 10 WGSVG daher nur, wenn sie die Voraussetzungen des § 17 Abs 1 Buchst b letzter Halbsatz FRG nF erstmals erfüllt. An dieser Erstmaligkeit fehlt es.

Die Wortwahl des Gesetzgebers in § 21 Abs 1 Satz 3 WGSVG nF ("erstmals") führt bei wörtlicher Auslegung zu dem Verständnis der Vorschrift, daß zuvor eine Nachentrichtungsmöglichkeit für den Vertriebenen nicht realisierbar war. Eine Einschränkung des Tatbestandsmerkmals "erstmals" aus Sinn und Zweck der Vorschrift ist nicht geboten. Denn in der Gesetzesbegründung (BT-Drucks 11/4124, S 226) kommt zum Ausdruck, daß für den Gesetzgeber die Zahlbarmachung der Fremdreutenbeitragszeiten (§ 98 AVG) im Vordergrund gestanden hat, nicht aber die Absicht, in jedem Fall eine besonders lukrative Nachentrichtungsmöglichkeit neu zu eröffnen. Dies ergibt sich aus folgendem:

Die Anwendung des FRG auf Verfolgte ist in Art 1, Teil III 4 (§§ 20 bis 22) WGSVG vom Gesetzgeber des RRG'92 für die Zeit ab 1. Januar 1990 umfassend neu geregelt worden. Dabei befassen sich §§ 21 und 22 WGSVG nF mit der Möglichkeit der Nachentrichtung von Beiträgen. Während in §§ 21 Abs 1 Satz 3 und § 22 Abs 1 Satz 2 WGSVG nF das Wort "erstmals" hinsichtlich der Berücksichtigungsfähigkeit von Beitragszeiten nach dem FRG bereits in den Entwurf des RRG'92 aufgenommen worden war, fehlte eine gleiche Einschränkung in der Fassung des Gesetzesentwurfs zu § 22 Abs 1 Satz 1 WGSVG



(BT-Drucks 11/4124 S 118, Begründung S 226). Auch ohne das - später eingefügte - Tatbestandsmerkmal "erstmalig" heißt es jedoch in der Begründung des Gesetzesentwurfs zu § 22: "Personen, denen aufgrund anderer Umstände auch ohne die Anwendung des § 20 oder des § 17 FRG bereits in der Vergangenheit ein Recht zur freiwilligen Versicherung zustand, zB infolge besonderer Bestimmungen in Sozialversicherungsabkommen, erhalten allerdings kein Nachentrichtungsrecht" (BT-Drucks aaO, S 226 aE). Das Einfügen des Wortes "erstmalig" am Ende des § 22 Abs 1 Satz 1 WGSVG während der Ausschlußberatungen im Bundestag (vgl BT-Drucks 11/5490 S 258) sollte klarstellen, daß die vorgesehene Nachentrichtungsmöglichkeit entsprechend dem mit der Gesamtregelung verfolgten Grundgedanken immer dann zur Anwendung kommen soll, wenn damit erstmalig das Recht zur freiwilligen Versicherung erlangt wird (BT-Drucks 11/5530 S 70; vgl auch BSG, Urteil vom 5. Mai 1994 - 12 RK 53/93 - SozR 3-5070 § 22 Nr 1). Ist das Tatbestandsmerkmal "erstmalig" aber in § 21 Abs 1 Satz 3 WGSVG nF von Anfang an aufgenommen worden, so kann das Bestreben des Gesetzgebers hiernach nur so interpretiert werden, daß die hier angesprochene Nachentrichtungsmöglichkeit gemäß § 10 WGSVG entsprechend dem mit der Gesamtregelung verfolgten Grundgedanken auch immer nur dann zur Anwendung kommen kann, wenn damit das Recht zur Beitragsnachentrichtung erstmals erlangt wird.

Zwar enthalten §§ 21 und 22 WGSVG nF - worauf der 12. Senat des BSG (SozR 3-5070 § 22 Nr 1) hinweist - unterschiedliche Regelungsgegenstände: § 21 Abs 1 Satz 1 WGSVG nF enthält eine Wiedereröffnung des fristgebundenen (31. Dezember 1975) Nachentrichtungsrechts nach § 10 iVm § 9 WGSVG, wonach mindestens eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten und ein Unterbrechungstatbestand vorliegen mußten. Demgegenüber soll § 22 Abs 1 Satz 1 WGSVG nF dem Umstand Rechnung tragen, daß ein jederzeit zulässiger (also nicht fristgebundener) und damit der jeweiligen Anschauung zum Nötigungstatbestand ausgesetzter Antrag auf Klärung von Fremdreutenzeiten möglicherweise nicht zum Erfolg geführt hätte und daran ein Zugang zur deutschen Rentenversicherung gescheitert wäre. Indes betont der 12. Senat des BSG die unterschiedlichen Regelungsgegenstände deshalb, weil Verfolgte nicht mit Rücksicht darauf von einer Nachentrichtung nach § 22 Abs 1 Satz 1 WGSVG nF ausgeschlossen sein sollen, daß sie eine Nachentrichtung nach § 10 WGSVG nicht beantragt hatten und daher nach § 21 Abs 1 Satz 1 WGSVG nF dieses Nachentrichtungsrecht nicht erneut erhalten. Die Unterschiedlichkeit der Regelungsgegenstände ergibt sich überdies daraus, daß sich die Nachentrichtung nach beiden Regelungen auf verschiedene Zeiträume (§ 21 WGSVG nF: Zeiträume vor Inkrafttreten des WGSVG vom 22. Dezember 1970 <BGBl I S 1846> und vor Vollendung des 65. Lebensjahres bis zum 1. Januar 1933, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres zurück; § 22 WGSVG nF: Zeiten, für die durch die Berücksichtigung der FRG-Zeiten die Berechtigung zur freiwilligen Versicherung erstmals erlangt wird) erstreckt.

Für beide Regelungsgegenstände gleichermaßen läßt sich jedoch erkennen, daß die Berücksichtigung der Fremdretenzeiten wegen der klarstellenden Wirkung des Gebrauchs des Wortes "erstmals" allein ursächlich für den Zugang zur Beitragsnachentrichtung in der deutschen Rentenversicherung sein muß (hinsichtlich § 22 WGSVG nF und den Gebrauch des Wortes "erstmalig" in Abs 1 Satz 1 der Vorschrift vgl: BSG, Urteil vom 5. Mai 1994 - 12 RK 53/93 - <SozR 3-5070 § 22 Nr 1>). Insoweit hat der 12. Senat des BSG ausgeführt, durch die Begründung des Gesetzesentwurfes und durch die spätere Ergänzung des Textes um das Wort "erstmals" werde bestätigt, daß ein früherer Zugang zur deutschen Rentenversicherung der Nachentrichtung nach § 22 Abs 1 Satz 1 WGSVG nF entgegenstehe. In gleicher Weise steht dann aber auch der Gebrauch des Wortes "erstmals" in § 21 Abs 1 Satz 3 WGSVG nF der Annahme entgegen, das Nachentrichtungsrecht werde für Verfolgte wiedereröffnet, für die - unabhängig von zeitlich früheren Beitragsnachentrichtungsmöglichkeiten - Beitragszeiten gemäß § 17 Abs 1 Buchst b letzter Halbsatz FRG nF erstmals zu berücksichtigen seien. Entgegen der Ansicht der Klägerin wird nach dem Wortlaut des Gesetzestextes damit die erstmalige Anrechnung von Fremdbeitragszeiten nicht allein auf § 17 Abs 1 Buchst b FRG nF bezogen. In gleicher Weise, wie § 22 Abs 1 Satz 1 WGSVG nF dahingehend zu verstehen ist, daß nicht nur eine Berechtigung zur laufenden freiwilligen Versicherung während früherer Zeiten, sondern auch ein für vergangene Zeiträume bestehendes Nachentrichtungsrecht als Sonderform der Berechtigung zur freiwilligen Versicherung die Nachentrichtung ausschließt (BSG, aaO, SozR 3-5070 § 22 Nr 1), schließt auch eine frühere Anrechenbarkeit von Fremdbeitragszeiten, wie sie im vorliegenden Fall gegeben ist, die Wiedereröffnung der Nachentrichtungsmöglichkeit gemäß § 21 WGSVG nF aus.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)